

§ 3: Die Entwicklung des deutschen Strafrechts seit dem StGB von 1871

I. Das RStGB von 1871

- Beruht auf dem preußischen StGB von 1851.
- Grundlagenwerk für das heutige StGB.
- Grundsätzlich rechtsstaatlicher Natur.
- Starke Zurückhaltung im Allgemeinen Teil → Folge: viel Raum für die wissenschaftliche Fortentwicklung.
- Vergeltungstheorie und Generalprävention: Todesstrafe, Zuchthaus (härterer Vollzug; Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte), Gefängnis, Festungshaft, Haft und Geldstrafe.
- Kaum Spezialprävention.
- Keine Maßregeln, keine Strafaussetzung, kaum Resozialisation.

II. Die Entwicklung bis zum 1. Weltkrieg

- Geprägt durch Schulenstreit, ausgelöst durch das Marburger Programm (1882, v. Liszt).
 - Klassische Schule (u.a. Binding, Behling):
 - Basierend auf Kant/Hegel.
 - Historisch-positivistische Arbeit mit dem StGB.
 - Strafe als Sühne für begangenes Unrecht.
 - Moderne Schule (v. Liszt, Kohlrausch):
 - Kritik an klassischer Schule: keine Berücksichtigung von Empirie und gesellschafts-politischem Ziel von Strafe.
 - Kriminalpolitische Forderungen.
 - Spezialpräventives Strafrecht.
- Folge: Kompromisslösung zwischen klassischer, auf der Vergeltungstheorie beruhender Schule und moderner Theorie:

Schritt 1: „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“ von 1902-1909 auf Veranlassung von Staatssekretär Nieberding und unter Mitwirkung von fast allen Strafrechtslehrern (insgesamt 16 Bände).

Schritt 2: 1909 erster „Vorentwurf zu einem Deutschen Strafrecht: Vergeltungstheorie blieb erhalten, aber Zugeständnisse an moderne Schule: bedingte Verurteilung, Verwahrung von geisteskranken Verbrechern, Sicherheitsstrafe für gewerbs- und gewohnheitsmäßige Rückfalltäter, am Erziehungsgedanken orientiertes Jugendstrafrecht, Strafmündigkeitsalter von 12 auf 14 Jahre → überwiegend positives Echo.

Schritt 3: Gegenentwurf zur Förderung der Diskussion (u.a. von v. Liszt): Zweispurigkeit zwischen Strafe und Maßregel: keine „Sicherungsstrafe“, sondern Sicherungsverwahrung nach Verbüßung der Strafe.

Schritt 4: Kommissionsentwurf (Praktiker und Professoren) von 1913 auf Grundlage des Vorentwurfs und unter Berücksichtigung des Gegenentwurfs, u.a. Berücksichtigung der Zweispurigkeit → keine Veröffentlichung aufgrund des Krieges.

III. Die Weimarer Republik

- Veröffentlichung des „Entwurfs 1919“, der auf dem Kommissionsentwurf aufbaute.
- Entwurf von Radbruch in Zusammenarbeit mit Österreich 1922, der der Reichsregierung vorgelegt wurde: Abschaffung der Todes-, Zuchthaus- und Ehrenstrafen, keine Strafbarkeit homosexueller Handlungen, Ausweitung der Geldstrafe.
- Erst 1925 der erste „Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches“ von der Reichsregierung: Aufgreifen der Anregungen des Gegenentwurfes, aber kaum Übernahme der Radbruch'schen Forderungen.
- „Verstümmelung“ des Entwurfs durch Beratungen im Reichsrat → „Entwurf 1927“: Einschränkung des bedingten Straferlasses; Anordnung verschiedener Maßregeln durch die Verwaltungsbehörde nach richterlicher Feststellung der Zulässigkeit.
- nächste Wahlperiode: „Entwurf 1930“: Auf Betreiben von Kahl wurde dieser wieder etwas fortschrittlicher; weitere Beratungen scheiterten aber an der politischen Situation und vor allem am Widerstand der Nationalsozialisten → Grundlegende Reform musste auf die Nachkriegszeit verschoben werden.
- Trotzdem Teilreformen in dieser Zeit: Erweiterung der Geldstrafe, JGG von 1923: Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters von 12 auf 14 Jahre; Strafaussetzung auf Probe bei Jugendlichen, Einführung von Erziehungsmaßregeln.

IV. Der Nationalsozialismus

- „Erneuerung“ des Strafrechts unter nationalsozialistischen Gesichtspunkten.
- Neue Kommission: „Entwurf 1936“.
- Weiterentwicklung bis 1939; Verhinderung der Verabschiedung durch den 2. Weltkrieg.
- Bsp. für nationalsozialistische Willkürgesetze: Aufhebung des Grundsatzes „kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz“: Bestrafung von Verhalten auch möglich, wenn sie „nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient.“
- Merkmale: kollektivistisch, völkisch, an politischen Vorstellungen der NSDAP orientiert.
- Täterstrafrecht anstelle von Tatstrafrecht.
- Teleologische und dynamische Auslegung als Mittel richterlicher Willkür.
- Gesetzesänderungen, die überlebt haben: Einführung der Einwilligung des Verletzten (heute § 228 StGB), Vollrausch (heute § 323a StGB), Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (heute § 142 StGB), Neuregelung von Mord und Totschlag (heute §§ 211, 212 StGB), Nötigung (heute § 240 StGB), Erpressung (heute § 253 StGB), Untreue (heute § 266 StGB), Urkundenfälschung (heute § 267 StGB), Eidesdelikte (heute u.a. § 154 StGB), Einführung von Maßregeln der Besserung und Sicherung.

Zur Vertiefung:

Vogel ZStW 115 (2003), 638; *Wolf* JuS 1996, 189 = HFR 1996, Beitrag 9 S. 1; zum Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) und dessen Wurzeln im Autofallengesetz von 1938 siehe *Große* NStZ 1993, 525.

V. Die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg

- Aufhebung solcher Gesetze, denen offensichtlich nationalsozialistisches Gedankengut zugrunde lag.
- Verbot der Todesstrafe im GG (1949); Aufnahme des Gesetzlichkeitsprinzips im GG.
- OWiG (1952); JGG (1953); Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung.
- Wiederaufnahme der Reformbemühungen.
- 1954: Einberufung der Großen Strafrechtskommission: 24 Mitglieder – Professoren, Ministerialbeamte, Richter, Staats- und Rechtsanwälte, Bundestagsabgeordnete (bis 1959).
- 14 Bände und diverse Entwürfe, die im Entwurf 1962 mündeten.

VI. Reformen

- Entwurf 1962: juristisch-dogmatisch sehr weit entwickelt, kriminalpolitisch aber kritikwürdig.
 - Vergeltungstheorie blieb im Vordergrund (gerechter Ausgleich für menschliche Schuld); Zuchthausstrafe blieb erhalten.
 - Keine Begrenzung auf Rechtsgüterschutz, sondern Einfluss eines „Sittengesetzes“: Strafbarkeit des Ehebruchs, homosexueller Handlungen, Unzucht mit Tieren, Kuppelei, unzüchtige Schaustellungen.
- Dagegen Alternativ-Entwurf 1966 von 14 Strafrechtsprofessoren: straftheoretisch, sanktionenrechtlich und im Bereich des materiellen Verbrechensbegriffs strikte Gegenposition.
 - Strafzweck nur Spezial- und Generalprävention; Schuldprinzip nur als Obergrenze.
 - Einheitliche Freiheitsstrafe, Abschaffung der kurzen Freiheitsstrafe (unter 6 Monaten), sozialtherapeutische Anstalt.
 - Beschränkung auf Rechtsgüterschutz, vorwiegend Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts.
- Große Koalition: 1966-1969 „Sonderausschuss des Bundestages für die Strafrechtsreform“: juristisch-dogmatisch wurde eher dem Entwurf 1962 gefolgt, kriminalpolitisch und sanktionenrechtlich dem Alternativ-Entwurf.

- 2. StrRG (1969): Neufassung des AT (Inkrafttreten 1975).
- BT sollte zwar auch grundlegend erneuert werden, es blieb aber bei einzelnen Reformen, die nur Stückwerk waren.
- 3. StrRG (1970): Liberalisierung der Landfriedens- und Demonstrationsdelikte (später teilweise Zurücknahme).
- 4. StrRG (1973): Beschränkung der Sexualdelikte auf Rechtsgüterschutz.
- 18. StrÄG (1980): Integrierung der Delikte gegen die Umwelt in das StGB.
- 2. WiKG (1986): neue Vorschriften zum Schutz des Scheckverkehrs, gegen Computerkriminalität, Kapitalanlagebetrug, Vorenthalten und Veruntreuung von Arbeitsentgelt.
- 1. Opferschutzgesetz (1986): Schadensausgleich des § 46 II 2 StGB.
- OrgKG (1992): Vermögensstrafe, Geldwäsche.
- 6. StrRG (1998): nur bedingt grundlegende Reform des BT; hektische Gesetzgebung; Ziel vor allem: Harmonisierung der Strafrahmen → Ergebnis: vorwiegend Strafverschärfung; Neufassung der Brandstiftungsdelikte, Reform der Zueignungsdelikte.
- Entwicklung seit 2000; Gesetzesreformen überwiegend bezogen auf einzelne Delikte bzw. Deliktgruppen des BT:
 - (2002): Gesetz zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches.
 - 34. StrÄG (2002): § 129b StGB – Ziel der Änderung die effektive Bekämpfung des in-

ternationalen Terrorismus.

- (2003): Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 12.6.2002 zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung anderer Gesetze (§§ 129a, 261 I Nr. 5 StGB).
- (2003): Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften.
- (2004): Gesetz zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung (§§ 66b, 67d IV, 68 II StGB).
- 36. StrÄG (2004): Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB).
- 39. StrÄG (2006): Reaktion auf Graffiti (§§ 303 II, 304 II StGB).
- 40. StrÄG (2007): Strafbarkeit der beharrlichen Nachstellung („Stalking“) (§ 238 StGB).
- 41. StrÄG (2007): Bekämpfung der Computerkriminalität (§§ 202a, 202b, 202c, 205, 303a, 303b, 303c StGB).
- Neue Kronzeugenregelung vom 1.9.2009: nicht Straferlass, wie bei der alten, 1999 ausgelaufenen Regelung, sondern lediglich Strafmilderung (grundsätzlich schon durch Berücksichtigung des Nachtatverhaltens in § 46 StGB möglich); Problem: eigener Vorteil auf Kosten anderer, Rechtsstaatsprinzip.
- (2011): Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer

von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (§ 237 StGB, Anpassung bei § 240 IV S. 2 Nr. 1 StGB).

- 47. StrÄG (2013): Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB).
- 48. StrÄG (2014): Verschärfung der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechung (Neufassung des § 108e StGB).

VII. Aktuell diskutierte Gesetzesvorhaben

- Neuregelung der §§ 211, 212 StGB: Wortlaut aus dem Jahr 1941.
- Einführung eines neuen § 217 StGB zur gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (BT-Drs. 17/11126).
- Aufnahme rassistischer, fremdenfeindlicher oder sonstiger menschenverachtender Tatmotive in § 46 II StGB (BT-Drs. 17/9345).
- Fahrverbot als eigenständige strafrechtliche Sanktion auch außerhalb der Verkehrsdelikte.
- Gesetz gegen Cybermobbing und Cybergrooming (Koalitionsvertrag, S. 103).
- Gesetzentwurf zur Kinderpornografie: Verlängerung der Verjährungsfrist, Bestrafung der Verbreitung von Nacktbildern.
- Ausbau des „Terrorismus-Strafrechts“: u.a. eigener Tatbestand der Terrorismusfinanzierung.